

Satzung der Gemeinde Ostrhauderfehn über die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre vom 30.06.2017 für den Bereich der in Aufstellung befindlichen „Gestaltungssatzung für Werbeanlagen an der Hauptstraße“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn hat am 29.05.2017 beschlossen, für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet die „Gestaltungssatzung für Werbeanlagen an der Hauptstraße“ zu erlassen. Zur Sicherung der Planung wurde für dieses Gebiet mit Satzungsbeschluss vom 29.05.2017, ortsüblich bekannt gemacht am 30.06.2017, eine Veränderungssperre erlassen.

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der am 30.06.2017 in Kraft getretenen und bis zum 29.06.2019 gültigen Veränderungssperre für den Bereich der in Aufstellung befindlichen „Gestaltungssatzung für Werbeanlagen an der Hauptstraße“ gem. § 84 Abs. 3 Nr. 2 NBauO wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für die „Gestaltungssatzung für Werbeanlagen an der Hauptstraße“. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 4 Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für 1 Jahr.
Eine nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 2 BauGB bleibt vorbehalten.

§ 3 Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Gestaltungssatzung rechtverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Ostrhauderfehn, den 17.01.2019

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister
Harders

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostrhauderfehn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Anlage: (Kartenausschnitt „Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen Gestaltungssatzung für Werbeanlagen an der Hauptstraße“)

